

Flugpersonal kann Fahrtkosten in voller Höhe geltend machen - Steuerrecht

Flugpersonal kann Fahrtkosten in voller Höhe geltend machen - Steuerrecht

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater, Köln, Berlin, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München, Nürnberg und Stuttgart www.grprainer.com führen aus: So soll das Finanzgericht (FG) Münster in einem aktuellen Urteil (Az.: Az.: 11 K 4527/11 E) entschieden haben. Die Klägerin, die als Kabinenchefin für eine Fluggesellschaft tätig ist, beantragte die Berücksichtigung der tatsächlich gefahrenen Kilometer. Dabei stütze sie sich auf die neueste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) und merkte an, dass sie keine regelmäßige Arbeitsstätte habe. Der Begriff "regelmäßige Arbeitsstätte" umfasst nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH nur noch den ortsgebundenen Mittelpunkt der auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit. Es komme bei der Bewertung maßgeblich darauf an, wo die schwerpunktmäßige Tätigkeit des Arbeitnehmers liegt.

Das FG gab der Klägerin Recht und merkte an, dass nur Fahrten zwischen Wohnort und regelmäßiger Arbeitsstätte von der Beschränkung des Werbungskostenabzuges auf die Entfernungspauschale betroffen sind. Im vorliegenden Fall liege der Schwerpunkt der Arbeit im Flugzeug und eben nicht im Heimatflughafen. Da das Flugzeug als nicht ortsfeste Einrichtung keine regelmäßige Arbeitsstätte ist, übe Flugpersonal eine Auswärtstätigkeit aus. Die Beschränkungen der Entfernungspauschale greifen daher nicht ein und die Fahrtkosten können in voller Höhe abgesetzt werden.

Auch bezüglich des häuslichen Arbeitszimmers traf das FG in diesem Urteil eine Entscheidung. So seien Räume, welche nur mit normalen Sitzmöbeln und kleinen fahrbaren Tischen ausgestattet sind und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden kein adäquater Arbeitsplatz, sodass auch die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in diesem Fall abzusetzen seien.

Die komplexe und sehr umfangreiche Materie des deutschen Steuerrechts macht es für Außenstehende sehr schwierig eine rechtliche Würdigung bestimmter Sachverhalte vorzunehmen. Häufig werden Entscheidungen und Steuerbescheide von Finanzämtern einfach so hingenommen und für richtig gehalten. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass diese einer eingehenden Prüfung nicht standhalten. Betroffene sollte sich an einen im Steuerrecht tätigen Anwalt wenden, der nach einer genauen Prüfung die rechtlichen Möglichkeiten aufzeigt. Auch die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen, wenn diese Aussicht auf Erfolg haben, kann er in die Wege leiten.

<http://www.grprainer.com/Steuerrecht.html>

Pressekontakt

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

grprainer.com
presse@grprainer.com

Firmenkontakt

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

grprainer.com
presse@grprainer.com

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater www.grprainer.com ist eine überregionale, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät. An den Standorten Köln, Berlin, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München, Nürnberg, Stuttgart und London berät die Kanzlei im Kapitalmarktrecht, Bankrecht und Gesellschaftsrecht. Zu den Mandanten gehören Unternehmen aus Industrie und Wirtschaft, Verbände, Freiberufler und Privatpersonen.

Anlage: Bild



w w w . g r p r a i n e r . c o m